

## Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FWG)

Vom 6. Juni 2012 (Stand 1. Januar 2013)

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [11.0206.01](#) vom 28. Juni 2011 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. [11.0206.02](#) vom 19. April 2012 sowie gestützt auf § 24 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 <sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Kernaufgabe der Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten.

<sup>2</sup> Unter Aufrechthaltung der Einsatzbereitschaft kann sie für weitere Aufgaben wie technische Hilfeleistungen, Sicherheitswachen, Beratungen und Instruktionen eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Für sicherheitspolizeiliche Aufgaben wird die Feuerwehr nicht eingesetzt. Zur Unterstützung der Polizeikräfte bei der Bewältigung sicherheitspolizeilicher Aufgaben darf sie beigezogen werden.

#### § 2 *Organisation*

<sup>1</sup> Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt umfasst:

- a) die Berufsfeuerwehr;
- b) die Milizfeuerwehr;
- c) staatlich anerkannte Feuerwehren.

<sup>2</sup> Die weitere Organisation richtet sich nach dem Organisationsgesetz.

#### § 3 *Beiträge der Gebäudeversicherung und der privaten Feuerversicherungsgesellschaften*

<sup>1</sup> Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt und die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Aufwendungen der Berufs- und Milizfeuerwehr einen jährlichen Beitrag zu leisten.

<sup>2</sup> Die Höhe des Beitrages der Gebäudeversicherung wird durch das Gebäudeversicherungsgesetz und die in Ausführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung bestimmt.

<sup>3</sup> Die Höhe des Beitrages der privaten Feuerversicherungsgesellschaften beträgt 0,05 ‰ des im Kanton versicherten Kapitals. Die Feuerversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, jeweils am Jahresende das versicherte Kapital anzugeben.

#### § 4 *Kostentragung*

<sup>1</sup> Hilfeleistungen der Feuerwehr namentlich zur Rettung von Menschen und Tieren in Not sind unentgeltlich.

<sup>2</sup> Ausgenommen von Abs. 1 sind die Aufwendungen der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

<sup>3</sup> Die Feuerwehr kann für die Aufwendungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, Rechnung stellen.

<sup>1)</sup> SG [111.100](#).

<sup>4</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

## II. Berufsfeuerwehr

### § 5

<sup>1</sup> Die Berufsfeuerwehr leistet im Kanton Basel-Stadt grundsätzlich den Ersteinsatz. § 10 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Berufsfeuerwehr kann für Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons eingesetzt werden.

## III. Milizfeuerwehr

### § 6 *Einsatz und Organisation*

<sup>1</sup> Die Milizfeuerwehr unterstützt die Berufsfeuerwehr. Bei Bedarf kann sie selbständig eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Milizfeuerwehr kann für Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Näheres, insbesondere bezüglich Organisation, Besoldung, Funktionsvergütungen und Beförderungen, wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

### § 7 *Feuerwehrdienst*

<sup>1</sup> Der Feuerwehrdienst in der Milizfeuerwehr ist freiwillig.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrdienst wird grundsätzlich von Personen im Alter zwischen 20 und 45 Jahren geleistet.

<sup>3</sup> Der Eintritt kann frühestens am 1. Januar nach dem erfüllten 18. Altersjahr erfolgen.

<sup>4</sup> Ein Verbleiben in der Milizfeuerwehr über das 45. Altersjahr hinaus ist möglich.

<sup>5</sup> Für eine Aufnahme und den Verbleib sind die beruflichen und persönlichen Verhältnisse massgebend.

### § 8 *Disziplinar massnahmen*

<sup>1</sup> Gegen Angehörige der Milizfeuerwehr, welche gegen die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes verstossen, können folgende Disziplinar massnahmen verfügt werden:

- a) Verweis,
- b) Ausschluss.

<sup>2</sup> Näheres wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

## IV. Betriebsfeuerwehren

### § 9 *Bildung und staatliche Anerkennung*

<sup>1</sup> Betriebe sind befugt, Feuerwehren einzurichten. Diese können staatlich anerkannt werden, sofern sie den Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

<sup>2</sup> Über Gesuche um staatliche Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr entscheidet das zuständige Departement.

<sup>3</sup> Für Betriebe, die gestützt auf Bundes- oder kantonales Recht zur Bildung einer staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehr verpflichtet worden sind, legt das für das Feuerwehrwesen zuständige Departement die personellen und technischen Mittel fest.

<sup>4</sup> Die staatliche Anerkennung kann einer Betriebsfeuerwehr entzogen werden, sofern diese den Anforderungen dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen nicht mehr entspricht.

**§ 10** *Einsatz*

<sup>1</sup> Die staatlich anerkannten Betriebsfeuerwehren leisten innerhalb ihres eigenen Betriebsareals den Ersteinsatz. Ereignisse, welche Einwirkungen über das eigene Betriebsareal hinaus haben können, sind der Berufsfeuerwehr unverzüglich zu melden.

<sup>2</sup> Die Berufsfeuerwehr kann eine staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehr anfordern, sofern sich deren Einsatz ausserhalb des Betriebsareals zur Unterstützung als notwendig erweist.

<sup>3</sup> Bei Bedarf kann die Berufsfeuerwehr eine staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehr auch selbständig ausserhalb des Betriebsareals einsetzen.

**V. Rechtsmittel****§ 11** *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt Rekurs erhoben werden.

**VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen****§ 12** *Ausführungsbestimmungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

**§ 13** *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980 aufgehoben.

**§ 14** *Wirksamkeit*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. <sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Wirksam seit 1. 1. 2013.